



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0769-SIAK-ZGA/2017

Wien, am 8. November 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 12. Oktober 2017 unter der Zahl 14138/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Studiengänge „Polizeiliche Führung“ und „Strategisches Sicherheitsmanagement““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Fragen 31 und 32 der parlamentarischen Anfrage unter der Zahl 10798/J verwiesen.

Zu Frage 2:

Die Bediensteten werden aufgrund ihrer Fachexpertise tätig und bekleiden Gruppen-, Abteilungs- und Referatsleitungsfunktionen sowie Referenten- und diesen vergleichbare Funktionen.

Zu Frage 3:

Bis auf eine Ausnahme sind die Bediensteten mit 40 Wochenstunden Vollzeit im BM.I tätig.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die genauen Beschäftigungsdaten der FH Wr. Neustadt liegen im BM.I nicht auf.

Zu den Fragen 6 und 7:

Für das BM.I ist die Einhaltung der Dienstzeiten im Dienstverhältnis zum Bund relevant. Die Dienstvorgesetzten haben im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht auf die Einhaltung der Dienstzeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten.

Zu den Fragen 8 und 9:

Diesbezüglich wird mitgeteilt, dass die Qualitätssicherung der angebotenen Studien- und Lehrgänge samt dem dafür verantwortlichen Personal der FH Wr. Neustadt obliegt.

Zu den Fragen 10 und 11:

Nein.

Zu Frage 12:

Das Gespräch mit der Studiengangsleitung besteht aus einem Leitfaden-Interview und wird protokolliert. Die Schwerpunkte bei diesem Gespräch liegen in der personalen und sozialkommunikativen Kompetenz. Der Beurteilungsbogen sowie das dahinterliegende Bewertungsschema obliegen der FH Wr. Neustadt.

Zu Frage 13:

Beschwerden über Entscheidungen der Studiengangsleitung werden gemäß § 10 Abs. 3 Z 11 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz), BGBl. Nr. 340/1993 idgF, vom Kollegium der FH Wr. Neustadt geprüft.

Zu den Fragen 14 und 15:

Die zur Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung für die Teilnahme am Bachelorstudiengang „Polizeiliche Führung“ festgelegten Auswahlparameter wurden zwischen dem BM.I als Bedarfsträger und der FH Wr. Neustadt als Bildungsanbieter vereinbart und orientieren sich dabei stark an jenen des bis ins Jahr 2005 vom BM.I selbst veranstalteten Grundausbildungslehrgangs für leitende Exekutivbeamtinnen und Exekutivbeamte.

Bei der Durchführung der unter der Verantwortung der FH Wr. Neustadt veranstalteten Auswahlverfahren unterstützt das BM.I die FH Wr. Neustadt durch Fachexpertinnen und Fachexperten sowie in infrastruktureller Hinsicht.

Zu den Fragen 16 und 17:

Nein.

Zu Frage 18:

Für den Bachelorstudiengang „Polizeiliche Führung“ stehen jährlich bis zu 25 Studienplätze und für den Masterstudiengang „Strategisches Sicherheitsmanagement“ bis zu 20 Studienplätze zur Verfügung.

Zu Frage 19:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage unter der Zahl 14053/J verwiesen.

Zu den Fragen 20 und 21:

Da der Bachelorstudiengang „Polizeiliche Führung“ gleichzeitig das Kernelement des Grundausbildungslehrgangs für leitende Exekutivbeamten und Exekutivbeamte (GAL E1) darstellt, sind für die Zulassung die in Ziffer 8 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 angeführten Zulassungserfordernisse maßgeblich. Folgende Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern des BM.I erfüllte diese Zulassungserfordernisse für den GAL E1 jeweils nicht:

2011	2 Bewerber der LPD Tirol und 1 Bewerber der LPD Oberösterreich
2012	1 Bewerber der LPD Tirol und 1 Bewerber der LPD Wien
2013	1 Bewerber der LPD Niederösterreich und 1 Bewerber der LPD Wien
2014	-
2015	1 Bewerber und 1 Bewerberin der LPD Wien
2016	-
2017	1 Bewerber der LPD Steiermark und 1 Bewerber der LPD Wien

Die Daten über allfällige externe Bewerberinnen und Bewerber stehen dem BM.I nicht zur Verfügung.

Mag. Wolfgang Sobotka

